

Geschäftsordnung
der
**ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER
FLUGLÄRMKOMMISSIONEN
(ADF)**



§ 1

Institution

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fluglärmkommissionen (ADF) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Kommissionen nach §32b LuftVG an den deutschen Verkehrsflughäfen mit dem Ziel, deren Arbeit übergreifend zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben

Die ADF greift bedeutende Themen und Probleme der Kommissionen an den deutschen Flughafenstandorten auf und ist beratend, koordinierend und womöglich unterstützend bei deren Aufbereitung bzw. Lösung tätig.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- abgestimmte Erarbeitung und Fortentwicklung von Lärmschutzkonzepten;
- Interessensvertretung der Kommissionen gegenüber Politik und Verwaltung auf Länder- und Bundesebene sowie auf internationaler Ebene;
- Stellungnahmen im Kontext von Gesetzesvorhaben/Novellierungen bestehender Gesetze bzw. Verordnungen
- Pflege der Zusammenarbeit mit Organisationen, Verbänden, Vereinen und Initiativen, deren Zielsetzung auf Minderung von Fluglärm und Luftschadstoffen gerichtet ist;
- Initiieren, Fördern, Auswerten und Kommunizieren von wissenschaftlichen Arbeiten/Forschungen zu den Themen Lärmwirkungen (Belästigungswirkung, gesundheitliche Wirkungen), Lärmschutz (u. a. Optimierung von Flugzeugkörper/-Triebwerken, Flugbetriebliche Optimierungspotentiale, passiver Schallschutz) sowie sonstige Wirkungen des Luftverkehrs (inkl. Schadstoffbelastungen).
- Zusammenarbeit mit europäischen Lärmschutzorganisationen mit gesetzlichem Auftrag oder vergleichbarer Legitimation (z. B. ACNUSA, Airport Regions Conference etc.)

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder in der ADF sind – auf deren Antrag – die Vorsitzenden der örtlichen Kommissionen nach § 32b LuftVG sowie der aufgabenähnlichen Institutionen an Flughafenstandorten der Schweiz und Österreichs.
- (2) Die Mitgliedschaft in der ADF endet mit Beendigung des Amtes des/der Vorsitzenden.

- (3) Das Mitglied kann für die Dauer der eigenen Amtszeit einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benennen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der ADF ist ehrenamtlich.

§ 4

Vorstand

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen wird von einem Vorstand vertreten, dem neben der/dem Vorsitzenden zwei Stellvertreter/innen angehören. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden vertreten, bzw. im Verhinderungsfall von den Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der ADF für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann per Akklamation, sofern nicht von einzelnen Mitgliedern geheime Wahl verlangt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt. Die Geschäftsführung erfolgt für die Mitglieder kostenfrei.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der ADF vor und steht den Mitgliedern der Kommission für Auskünfte und zum Informationsaustausch bzw. der Informationsweiterleitung zur Verfügung.
- (3) Neben dem Vorstand vertritt die Geschäftsführung die Kommission nach innen und außen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
- (4) Der Umfang der Leistungen der Geschäftsführung für die Mitglieder der ADF wird vom Vorstand der ADF im Einvernehmen mit dem Vorstand der örtlichen Kommission bestimmt, die den/die Geschäftsführer/in stellt.

§ 6

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft zweimal jährlich ein. Bei besonderem Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Sondersitzung zulässig.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommission ergehen durch die Geschäftsführung per E-Mail unter Übersendung des Entwurfes der Tagesordnung an die Mitglieder und die Fluglärmschutzbeauftragten sowie die Geschäftsführer/innen der örtlichen Kommissionsstandorte. Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Vertreter und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer der ADF.

§ 7

Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der ADF.
- (2) Nicht stimmberechtigt sind die Fluglärmschutzbeauftragten und Geschäftsführer/innen der örtlichen Kommissionen sowie Gäste der Sitzungen der ADF.
- (3) Die ADF ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn einer jeden Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist.
Bei Stimmengleichheit gilt ein solcher Antrag als abgelehnt.
- (4) Aufgrund der räumlichen Verteilung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz sowie der Republik Österreich und den sich daraus ergebenden sitzungsökonomischen Voraussetzungen kann sich das Erfordernis ergeben, Beschlüsse auch außerhalb angesetzter Sitzungstermine herbeiführen zu wollen. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass der Vorstand bzw. Mitglieder über die/den Vorsitzende/n Anträge per E-Mail stellen können. Diese müssen neben dem Beschlussvorschlag auch eine ausreichende Begründung enthalten. Wenn diesen Anträgen im Umlaufverfahren eine Mehrheit zustimmt, gelten sie als beschlossen. Vereinfachte Umlaufverfahren per E-Mail sind zulässig. Die Mitglieder versuchen, vor Abstimmungen über einen solchen Antrag eine örtliche Abstimmung zu erreichen und in der Abstimmung der ADF zu berücksichtigen.
- (5) Beschlussgegenstände können z. B. sein:
 - Positionierungen und Initiativen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen
 - Positionierungen zu strategischen Fragen der Fluglärminderung, z. B. zu flugbetrieblichen Fragen, Lärmverteilungsprinzipien, Landeentgeltregelungen
 - Resolutionen.
- (6) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in Berichten gegenüber ihren Kommissionen sowie den für sie jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden darzustellen.

§ 8

Niederschriften

Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Niederschrift gefertigt, in die der wesentliche Ablauf der Sitzung und die Ergebnisse der Meinungsbildung aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich zugeleitet. Die Niederschriften als Ganzes sind nur für den internen Gebrauch bestimmt.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der ADF erfolgt grundsätzlich durch die/den Vorsitzende/n bzw. in deren/dessen Auftrag durch die Stellvertretung oder die Geschäftsführung.

- (2) Die Sitzungen der ADF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie die teilnehmenden Fluglärmschutzbeauftragten und Geschäftsführer/innen können ihre örtlichen Kommissionen über die Tätigkeiten und Beschlüsse der ADF informieren. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der ADF durch die Berichterstattung keine Nachteile entstehen. Im Zweifelsfall ist Umfang und Inhalt mit der/dem Vorsitzenden abzustimmen.

§ 10

Arbeitsgruppen

- (1) Die ADF kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen sowie deren Vorsitzende werden auf Sitzungen der ADF durch Beschluss bestimmt.
- (3) Für die Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11

Reisekosten

Die Sitzungen der ADF stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag der Kommissionen nach § 32 b LuftVG.

Die Mitglieder können daher nach Maßgabe der Landesbestimmungen bei der für sie zuständigen Genehmigungsbehörde eine Erstattung ihrer Reisekosten erhalten.

§ 12

Sitzungsteilnahme

- (1) Mitglieder der ADF sind uneingeschränkt teilnahme- und stimmberechtigt.
- (2) Dauerhaft teilnahmeberechtigt sind:
- a) die Fluglärmschutzbeauftragten der Mitgliedskommissionen
 - b) die Geschäftsführer/innen der Mitgliedskommissionen
 - c) Vertreter/innen der Deutschen Flugsicherung GmbH
 - d) Vertreter/innen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
 - e) Vertreter/innen von Genehmigungsbehörden gemäß LuftVG
 - f) Vertreter/innen der für Lärm- und Umweltschutz zuständigen Bundesministerien
 - g) Vertreter/innen der für Lärm- und Umweltschutz zuständigen Landesbehörden
 - h) Vertreter/innen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V.
 - i) Vertreter/innen des Ausschusses nach § 32a LuftVG
 - j) Vertreter/innen von Pilotenvereinigungen
- (3) Neben den Mitgliedern sowie den unter § 12 Absatz 2 aufgezählten Teilnahmeberechtigten können vom Vorstand oder der Geschäftsführung ständige Sitzungsteilnehmer benannt werden, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihres ehrenamtlichen Engagements oder ihrer Qualifikationen die Sitzungen der ADF positiv beeinflussen können.

- (4) Abhängig von den Inhalten der ADF-Sitzungen können Referenten, Sachverständige und sonstige Gäste eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen über den Vorstand oder die Geschäftsführung auf Hinweis von Mitgliedern.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit den Stimmen von mindestens 2/3 der Mitglieder der ADF geändert werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 30.4.2010 in Kraft.